

# Bebauungsplan Nr.5 der Stadt Marburg a.d. Lahn für das Gebiet an der Beltershäuser Straße (früher Bauabw.- u. Fluchtlinienplan Nr.183) gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes



### Zeichenerklärung

#### A. Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze (Ein Vortreten von Gebäudeteilen vor die Baugrenze in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden)

#### Überbaubare Flächen

- WR - Art und Maß der baulichen Nutzung entsprechend den Vorschriften der Bauabw.- u. Fluchtlinienpläne
- WA - Das Gebiet ist als reines Wohngebiet ausgewiesen, lediglich ein Streifen von 300m Grundstückstiefe in der Nordwest-Ecke ist als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Die zur Versorgung des Wohngebietes erforderlichen Läden sind nur an den im Plan vorgesehenen Stellen zulässig.

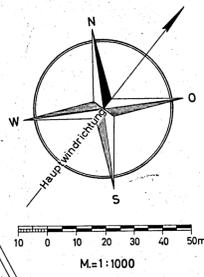
- 0.2/0.3 Grundflächenzahl/Geschäftszahl
- 0.2/0.6 Dachaufbauten und in der Dachfläche liegende Fenster über 0,70qm Einzelfläche sind unzulässig.
- 11 Geplante Bebauung mit Geschäftszahl
- 6 Geplante Garagen mit Flachdach 0-5' (alter Teilung)
- Gemeinbedarfsfläche

#### Nicht überbaubare Flächen

- Öffentliche Verkehrsfläche mit beiderseitig Bürgersteig
- Öffentl. Verkehrsfläche ohne Bürgersteig
- nicht überbaubare Fläche

#### B. Sonstige Eintragungen (Nicht Gegenstand der Festsetzungen)

- 12/14 Vorhandene Bebauung mit Geschäftszahl
- Vorhandene Grundstücksgrenze
- Geplante Grundstücksgrenze (unverbindlich)
- Gemarkungsgrenze
- Die Bestimmungen der Bausatzung der Stadt Marburg bleiben unberührt, soweit dieser Plan nichts anderes festlegt.
- Wald (nachrichtlich übernommen)



2. **OFFENLEGUNGSVERMERK**  
Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt in der Zeit vom 5.11.1963 bis 5.12.1963

gez. Gäßmann  
Oberbürgermeister

3. **BESCHLUSsvermerk**  
Als Satzung beschlossen von der Stadtverordneten-Versammlung am 31.1.1964

gez. Gäßmann  
Oberbürgermeister

4. **GENEHMIGUNGSVERMERK** (höhere Verwaltungsbehörde)

**Genehmigt**  
mit Auflagen (siehe Genehmigungsverfügung)

Kassel, den 18.3.1964  
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
i.A.  
gez. Doerfler

5. **VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG BZW. OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG**  
Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom 1.4.1964 bis 16.4.1964 im Rathaus Zi.18 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am 31.3.1964 ortsüblich durch die Oberhessische Presse bekanntgemacht worden. Der Plan ist damit rechtsverbindlich.

gez. Gäßmann  
Oberbürgermeister

Aufgestellt: Stadtbauamt Marburg a.d. Lahn, den 27.8.1963

Dr. Berni  
Stadtbaurat